

BGer 6B_25/2020 vom 30. Januar 2020

Bundesgericht, 2020-01-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_25_2020

FR: TF 6B_25/2020 du 30 janvier 2020

IT: TF 6B_25/2020 del 30 gennaio 2020

Erwägungen

E. 1

Der Beschwerdeführer ersuchte am 13. November 2019 um Erlass, eventualiter Stundung der ihm mit Beschlüssen des Obergerichts des Kantons Bern vom 14. November 2014 (BK 14 347), 19. Februar 2019 (BK 19 68), 29. März 2019 (BK 19 69) und 1. April 2019 (BK 19 46+47) auferlegten Verfahrenskosten. Die Vorinstanz wies das Gesuch mit Verfügung vom 4. Dezember 2019 ab.

Der Beschwerdeführer wendet sich an das Bundesgericht.

E. 2

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Beschwerdebegründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt, wobei für die Anfechtung des Sachverhalts qualifizierte Begründungsanforderungen gelten (vgl. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 3

Die Eingabe genügt den gesetzlichen Begründungsanforderungen nicht. Vor Bundesgericht kann es nur noch um die Frage gehen, ob die Vorinstanz das Kostenerlassgesuch zu Unrecht abgelehnt hat. Dazu äussert sich der Beschwerdeführer nicht. Er begnügt sich damit, Beschwerdeschriften einzureichen, die er bereits in den Verfahren in der Sache eingereicht hat. Die Ausführungen sind samt und sonders nicht sachbezogen. Aus der Beschwerde ergibt sich mithin nicht, inwieweit die angefochtene Verfügung gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen könnte. Der Begründungsmangel ist offensichtlich. Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG) :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.